

Erläuterungen zum Elterngeld aufgrund der Covid-19-Pandemie

Stand Oktober 2020

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen können viele Familien Elterngeld nicht wie geplant in Anspruch nehmen. Zum Beispiel werden Eltern, die eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, an ihrem Arbeitsplatz benötigt und müssen mehr Wochenstunden arbeiten als geplant. Andererseits führt die Covid-19-Pandemie auch dazu, dass Eltern nicht oder weniger als geplant arbeiten können, etwa wegen Kurzarbeit oder der Notwendigkeit, ihre Kinder selbst zu betreuen. So kommt es dazu, dass die für das Elterngeld geltenden Stundengrenzen über- oder unterschritten werden oder dass Einkommen entfällt.

Es wurden zeitlich befristet gesetzliche Regelungen rückwirkend zum 01.03.2020 im Elterngeld geschaffen, um diese Nachteile beim Elterngeld abzumildern.

Bemessungszeitraum:

Der Bemessungszeitraum ist der 12 - monatige Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit und damit für die Höhe des Elterngeldes maßgebend ist. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in den Erläuterungen zum Elterngeldantrag zu Nr. 13 – Bemessungszeitraum.

Allgemeines zur Ausklammerung innerhalb des Bemessungszeitraumes:

„Ausklammerung“ bedeutet, dass bestimmte Monate bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der ausgeklammerten Monate in die Vergangenheit.

Beispiel: Kind wird am 10.05.2020 geboren, Bemessungszeitraum wäre eigentlich Mai 2019 bis April 2020, jedoch liegt im April und März 2020 ein Ausklammerungsgrund vor. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich auf März 2019 bis Februar 2020.

Sofern Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hatten (eventuell kombiniert mit Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit), werden nicht einzelne Kalendermonate ausgeklammert, sondern der gesamte Bemessungszeitraum verschiebt sich auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum davor.

Beispiel: Kind wird am 10.05.2020 geboren, Bemessungszeitraum wäre das Kalenderjahr 2019, jedoch liegt im April 2019 ein Ausklammerungsgrund vor. Bemessungszeitraum ist nun das Kalenderjahr 2018.

Ausklammerung bei einer Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 01.03.2020 - 31.12.2020:

Nach § 2b Absatz 1 Satz 3 BEEG können für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auf Antrag Kalendermonate bei der Berechnung des Elterngeldes ausgeklammert werden, wenn in diesem Zeitraum Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie vorliegen. Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie können z.B. durch Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit oder Schließung des ausgeübten Gewerbes eintreten.

Sie können durch die Covid-19-Pandemie auch mittelbar verursacht sein, wie zum Beispiel durch eine Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung, da die Kindergärten etc. aufgrund der Covid-19-Pandemie geschlossen waren.

Diese Möglichkeit der Ausklammerung haben Nicht-Selbstständige und Selbstständige ebenso wie Eltern, die Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit gleichermaßen erzielen.

Der berechnete Elternteil muss den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie glaubhaft machen bzw. nachweisen.

Dies erfolgt in der Regel durch Arbeitgeberbescheinigungen sowie die Vorlage von Bescheiden z. B. über den Bezug von Arbeitslosengeld I ab dem 01.03.2020 oder später. Andere geeignete Nachweise sind zum Beispiel Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen.

Die Ausklammerung dieser Monate erfolgt nur auf Antrag. Bitte füllen Sie dazu Nummer 13 B des Antrages bzw. Abschnitt C. der Erklärung für Selbstständige aus.

Ausklammerung aufgrund eines aufgeschobenen Elterngeldbezuges für ein älteres Kind:

Nach § 2b Abs. 1 Satz 4 BEEG kann der berechnete Elternteil auf Antrag die Lebensmonate ausklammern, die er wegen der Covid-19-Pandemie für sein älteres Kind verschoben hat. Dies ist möglich für Monate, die ursprünglich für die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes geplant waren.

Beispiel: Für das ältere Kind wurden zunächst die Lebensmonate 1-24 Elterngeld Plus bewilligt. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG wurden die Lebensmonate 12-24 auf die Lebensmonate 26-38 verschoben.

Nun können die Lebensmonate 26-28 (ursprünglich 12-14) ausgeklammert werden. Die verschobenen Lebensmonate 29-38 (ursprünglich 15-24) können nicht ausgeklammert werden, da diese nach Vollendung des 14. Lebensmonats lagen.

Die Ausklammerung dieser Monate erfolgt nur auf Antrag. Bitte füllen Sie dazu Nummer 13 B des Antrages bzw. Abschnitt C. der Erklärung für Selbstständige aus.

Bezugszeitraum:

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, in dem Elterngeld bezogen wird. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in den Erläuterungen zum Elterngeldantrag zu Nr. 4 – Lebensmonat / Bezugsmonat.

Verschiebung des Elterngeldbezuges durch einen Elternteil mit systemrelevanter Tätigkeit:

Elternteile, welche eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, können Elterngeldmonate, die sie ursprünglich zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen wollten, auf die Zeit danach verschieben. Dies ist auch bei der erstmaligen Beantragung bereits möglich. Dabei sind Lücken im Elterngeldbezug im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 unschädlich.

Der Bezug des aufgeschobenen Elterngeldes muss spätestens zum 30.06.2021 begonnen werden.

Der berechnete Elternteil muss glaubhaft machen bzw. nachweisen, dass er eine systemrelevante Tätigkeit ausübt. Dies kann anhand einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Einen Maßstab für die Zuordnung von systemrelevanten Tätigkeiten finden Sie in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz ([BSI-KritisV](#)) oder auch in der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie ([COVID-19-ArbZV](#)) oder in der landesrechtlichen Bestimmung zur Kindernotfallbetreuung ([CoronaBetrVO](#)).

Verschoben werden können alle Varianten des Elterngeldes – Basiselterngeld und Elterngeld Plus. Dabei kann Basiselterngeld ausnahmsweise auch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Zum Partnerschaftsbonus beachten Sie bitte die Hinweise unten.

Lebensmonate, in denen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BEEG anzurechnende Einnahmen (z.B. Mutterschaftsleistungen, Dienstbezüge während Beschäftigungsverboten nach der Geburt sowie ausländische Familienleistungen) oder Versicherungsleistungen gem. § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG (wenn für die Mutterschutzfristen Anspruch bei der privaten Krankenkasse auf Versicherungsleistungen in Höhe des Krankentagegeldanspruchs besteht) zustehen, können nicht verschoben werden und gelten als Basiselterngeldmonate.

Elterngeld Plus-Monate können auch in einer ungeraden Anzahl verschoben werden.

Es ist jedoch nur möglich, ganze Lebensmonate zu verschieben. Die Mindestbezugszeit von 2 Elterngeldmonaten muss weiterhin eingehalten werden.

Die Regelung erfasst alle Lebensmonate, die zumindest teilweise im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 liegen.

Die nachträgliche Verschiebung ist maximal für bis zu drei zurückliegende Elterngeldmonate möglich.

Beispiel:

Der Antrag auf Verschiebung wird im 6. LM gestellt, rückwirkend können die LM 3, 4 und 5 verschoben werden.

Beispiel:

Einer Polizistin wurde vom 10.02.2020 bis 09.06.2020 Elterngeld Plus bewilligt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie beginnt sie zum 10.03.2020 wieder in Vollzeit zu arbeiten. Sie kann die drei Elterngeld Plus-Monate verschieben.

Wenn Sie Bezugsmonate verschieben möchten, nutzen Sie bitte den „Antrag auf Verschiebung aufgrund der Covid-19-Pandemie“.

Verschiebung des Partnerschaftsbonus:

Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausübt, können die Partnerschaftsbonusmonate verschieben, so lange diese noch nicht begonnen haben.

Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel und für 4 Lebensmonate beziehen können, muss auch der jeweils andere Elternteil den Bezug verschieben.

Die Verschiebung der Bezugsmonate müssen beide Elternteile beantragen. Bitte nutzen Sie dazu den Vordruck „Antrag auf Verschiebung aufgrund der Covid-19-Pandemie“.

Partnerschaftsbonusmonate in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020:

Bei Eltern, deren Partnerschaftsbonusmonate ganz oder teilweise zwischen dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 liegen und die den Partnerschaftsbonus bis zum 27.05.2020 beantragt haben, prüft die Elterngeldstelle ausnahmsweise nicht, ob die zulässige Arbeitszeit eingehalten wurde. Für die endgültige Bewilligung des Partnerschaftsbonus kommt es für diese Eltern allein auf die Angaben an, die der vorläufigen Bewilligung zugrunde liegen. Dies gilt sowohl bezüglich der Höhe des Einkommens als auch bezüglich des Umfangs der Arbeitszeit.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern erklären, dass sie die Voraussetzung bzgl. der Arbeitszeit aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nicht einhalten konnten.

Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020:

Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 werden Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt, wenn sie durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen.

Die Nicht-Berücksichtigung von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03.2020 und 31.12.2020 führt dazu, dass sich in allen drei Elterngeld-Varianten die Elterngeldhöhe nicht verringert. Das Elterngeld ist aber nie höher, als es gewesen wäre, wenn die berechnete Person ohne die Covid-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätte. Maßgeblich ist folglich das in der vorläufigen Bewilligung berechnete Elterngeld unter Anrechnung des Teilzeiteinkommens.

Die Soforthilfen für Selbstständige sowie die Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen sind von dieser Regelung nicht umfasst. Sie werden als Einnahme bzw. deren Rückerstattung als Ausgabe berücksichtigt, sofern sie im Bezugszeitraum zu- bzw. abfließen.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona>

Fragen zum Elterngeld beantwortet die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle, die Sie unter <https://www.mkffi.nrw/elterngeldstellen> ermitteln können.

Fragen zur Elternzeit beantwortet die Hotline der Landesregierung - Tel: 0211/837-1912, E-Mail: elternzeit@mkffi.nrw.de - oder die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle.